

23./X. 1917.

Salbamtlich wird gemeldet:
Wangels ausreichender Lebensmittelvorräte in den vom Feinde befreiten Gebieten der Bukowina erscheint die von vielen Flüchtlingen beabsichtigte Rückkehr in dieses Land derzeit noch nicht tunlich.
Die Ausgabe von Freifahrkarten und Freifahrtsempfehlungen an Flüchtlinge für die Rückkehr in die Bukowina ist daher bis auf weiteres untersagt.
Auch jene Bukowinaer Flüchtlinge, welche über die für ihren Lebensunterhalt erforderlichen Mittel verfügen, werden vorläufig vor den für sie nachteiligen Folgen einer übereilten Rückkehr in die Heimat dringend gewarnt.